

**Umsetzung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)  
Sofortmaßnahmen aufgrund der erheblichen gesetzlichen Ausweitung des  
Unterhaltsvorschusses**

Produkt 60 2.3.3 Unterhaltsvorschuss

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07812**

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.03.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) soll zum 01.07.2017 in Kraft treten. Bund und Länder haben sich hinsichtlich der Finanzierung geeinigt. Nach der aktuellen Meldung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.01.2017 sieht die Einigung folgende Eckpunkte vor:

Die derzeitige Höchstgewährdauer von 72 Monaten wird aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt.

Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die derzeitige Höchstbegrenzungsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch werden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, welche derzeit UVG beziehen und von der Höchstbezugsdauer betroffen waren, weiterhin im UVG-Bezug bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr.

Das Gesetz soll voraussichtlich noch im 1. Quartal 2017 verabschiedet werden und zum 01.07.2017 in Kraft treten. Da durch das neue Gesetz der Leistungsrahmen beträchtlich erweitert wird, ist mit einer Verdoppelung der Fallzahlen zu rechnen.

## **1. Aufgabeninhalte**

Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Unterhaltsleistung, die Alleinerziehenden für ihr Kind gezahlt wird, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu wenig Kindesunterhalt zahlt. Sie ist eine vorrangige Leistung, die eine unmittelbare Bearbeitung erfordert.

Bislang wird Unterhaltsvorschuss maximal für 72 Monate (= 6 Jahre) bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt. Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dezentral in den drei Schwerpunkt-Sozialbürgerhäusern Ramersdorf-Perlach, Sendling-Westpark und Schwabing-Freimann. Zu den Aufgaben der Unterhaltsvorschussbearbeiterin bzw. -sachbearbeiters zählt nicht nur die Bewilligung der Leistungen, sondern auch die ausgezahlten Beträge vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen.

Bisher trägt der Bund ein Drittel der Kosten für den Unterhaltsvorschuss, die Länder zwei Drittel. Zukünftig übernimmt der Bund 40 % der Kosten und die Länder tragen 60 %. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden. Die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen erfolgt durch die Kommunen als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, die Verwaltungskosten tragen die Kommunen. Die Kommunen sind darüber hinaus durch den Freistaat Bayern angehalten, hinsichtlich der verauslagten Leistungen eine Rückholquote von den unterhaltspflichtigen Elternteilen von 25 % einzuhalten. Bei Unterschreitung der 25%-Marke droht der Landeshauptstadt München durch den Freistaat Bayern eine Beteiligung an den Kosten der Leistungen nach dem UVG. Dies wären derzeit bis zu ca. 6 Mio. € pro Jahr. In anderen Bundesländern ist eine Beteiligung des jeweiligen Jugendamts an den Kosten des UVG bereits seit Jahren üblich.

### **Ausweitung der Gewährungsdauer**

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung, die zum 01.07.2017 in Kraft treten soll, wird die bisherige Befristung des Unterhaltsvorschusses auf 72 Monate und bis maximal zum 12. Lebensjahr des Kindes aufgehoben.

Damit kann Unterhaltsvorschuss statt bisher 6 Jahre maximal 18 Jahre bewilligt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände rechnet daher mit einer Verdoppelung der Bezieherinnen und Bezieher von Unterhaltsvorschussleistungen. Weiter wird mit einem massiven Anstieg der Leistungsanträge zu rechnen sein. Diese erwartete Fallzahlmehrung kann mit der aktuellen Stellen- und Personalausstattung im Stadtjugendamt nicht bewältigt werden.

### **Situation in München**

Zum Stichtag 31.12.2016 wurden in den Sozialbürgerhäusern 4.392 laufende Zahlfälle, 8.911 Erstattungsakten und 940 Neuanträge bearbeitet. Aktuell (Sozialbericht bis 2015) leben innerhalb der Stadt München ca. 220.000 Kinder und Jugendliche zwischen 0 - 17 Jahren. Hiervon leben ca. 17 % (38.200 Kinder) im Haushalt von Alleinerziehenden. Von den vorhandenen eventuell anspruchsberechtigten Kindern im Alter zwischen 0 - 12 Jahren

stehen

bereits aktuell 4.500 Kinder im laufenden Unterhaltsvorschussbezug. Nach Auswertung der Daten des Sozialberichts und der Jahresstatistik UVG ist davon auszugehen, dass durch die Gesetzesänderung mit 7.000 oder mehr Neuanträgen zu rechnen ist. Eine qualifizierte Schätzung ergab, dass durch die Gesetzesänderung die laufenden Zahlfälle auf von ca. 4.500 auf 13.000, die Erstattungsakten von ca. 8.000 auf 12.000 und die Neuanträge von ca. 1.000 auf anfangs mindestens 7.000 Fälle steigen werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anträge unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden und aufgrund der Vorrangigkeit der Leistungen auch unverzüglich bearbeitet werden müssen. Das neue Gesetz erfordert bei Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Prüfung des Einkommens des alleinerziehenden Elternteil, was bisher nicht erforderlich war.

Weiter ist ungeklärt, ob bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu überprüfen ist, ob die Kinder eine Ausbildung begonnen haben und damit über eine Ausbildungsvergütung verfügen, die auf die Unterhaltsvorschussleistung anzurechnen ist. Dies ist eine zusätzliche Aufgabe, die es im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss bisher nicht gegeben hat und im Sachgebiet Beistandschaft vom gehobenen Dienst wahrgenommen wird. Hier kann noch nicht abgeschätzt werden, inwieweit diesbezüglich eine zusätzliche Personalzuschaltung erforderlich ist.

## **2. Derzeitige Personalausstattung**

In den drei Schwerpunkt-Sozialbürgerhäusern (SBH: Ramersdorf-Perlach, Sendling-Westpark und Schwabing-Freimann) sind zur Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses 24,56 Vollzeitstellen vorhanden. Diese Stellen dienen ausschließlich der Sachbearbeitung. Hinzu kommen vier Dienstkräfte für die Teilregionsleitung in den genannten Sozialbürgerhäusern (entspricht 2,11 VzÄ) und im Stadtjugendamt 3,5 VzÄ für die Fachberatung sowie 1 VzÄ für die Fachverfahrensbetreuung.

## **3. Personal- und Sachkosten**

Um die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen und zu verhindern, dass die Kommune, abgesehen von den Verwaltungskosten, aufgrund des Unterschreitens der 25 %-Rückholquote sich an den Kosten der Leistungen nach dem UVG zu beteiligen hat, ist die sofortige Zuschaltung von 25 Vollzeitäquivalenten in der Qualifikationsebene 2 für die Sachbearbeitung, 2 VzÄ in der Personalführung (Teilregionsleitung) der Qualifikationsebene 3, 2 VzÄ in der Fachberatung in der Qualifikationsebene 3 und 1 VzÄ in der Fachverfahrensbetreuung in der Qualifikationsebene 3 erforderlich. Die Eingruppierung in der Sachbearbeitung erfolgt in E 8/A9, die der Fachberatung in E 9/A10, die der Fachverfahrensbetreuung in E10/A11 und die der Teilregionsleitung in E 11/A12. Die Stellen der Sachbearbeitung (25) und die Stellen der Teilregionsleitung (2) sind in den drei Schwerpunkthäusern Ramersdorf-Perlach, Schwabing-Freimann und Sendling-Westpark verortet und die Stellen der Fachberatung (2)

und der Fachverfahrensbetreuung (1) sind dem Stadtjugendamt angegliedert. Die Stellen sollen vorerst für drei Jahre ab Besetzung befristet werden.

Die Kosten des Unterhaltsvorschusses werden zukünftig zu 40 % vom Bund und zu 60 % vom Land getragen (§ 8 UVG). Die Verwaltungskosten trägt die Kommune. Hierfür erhalten die Kommunen einen finanziellen Ausgleich von den Ländern nach Art. 7 Abs. 4 BayFAG. Die Kommune ist jedoch im Gegenzug dazu verpflichtet, die Rückholung der ausgezahlten Vorschussleistungen zu betreiben. Diese Rückholung wird durch die Rückholquote dargestellt. Da eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen in der Befugnis der Länder liegt, kann das Land die Kosten des Unterhaltsvorschusses, bei Nichteinhaltung der Rückholquote auch auf die Kommune umlegen. Zum 31.12.2015 lag die durchschnittliche Rückholquote bei 34,80 %. Unter 25 % sollte die Rückholquote nicht sinken.

Kosten:	Personalkosten in E 8 =	51.930 € x 25 VZÄ	=	1.298.250 €
	Personalkosten in E 9 =	59.680 € x 2 VZÄ	=	119.360 €
	Personalkosten in E10 =	63.330 € x 1 VZÄ	=	63.330 €
	Personalkosten in E11 =	75.450 € x 2 VZÄ	=	150.900 €
	einm. Büroausstattung =	2.370 € x 30 Arbeitsplätze	=	71.100 €
	lfd. Arbeitsplatzkosten =	800 € x 30 Arbeitsplätze	=	24.000 €

### **Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Die unter Ziffer 3 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher zusätzliche Flächen für 30 Arbeitsplätze, verteilt auf die Standorte SBH Ramersdorf-Perlach, Schwabing-Freimann und Sendling-Westpark sowie Orleansplatz 11, benötigt.

Um der erwarteten Antragsflut begegnen zu können, muss hier evtl. eine sog. Übergangslösung dergestalt gefunden werden, dass bis zur Anmietung der benötigten Flächen, die neuen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zentral in einer Art Großraumbüro zur Einarbeitung untergebracht werden.

#### 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

##### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>			1.655.840,-,- von 2017 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 25 x E8(SB), 2 x E9 (FB), 1 x E10 (FVB), 2 x E11 (TRL)			1.631.840,-,- von 2017 bis 2020
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			24.000,-,- von 2017 bis 2020
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			30

Hinweis: Die hier dargestellten Beträge sind Jahresbeträge. Die Personal- sowie die Sachkosten in 2017 fallen nicht in voller Höhe an. Die Höhe der konkret benötigten Mittel ist abhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Stellenbesetzung.

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Nachrichtlich

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

#### 4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		71.100,-- in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		71.100,-- in 2017	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

#### 5. Nutzen

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Kinder Alleinerziehender, bei denen der Unterhalt zu gering ist oder ganz ausfällt, erhalten nunmehr auch nach dem vollendeten 12. und bis zu ihrem 18. Lebensjahr zeitlich unbeschränkt Unterhaltsvorschuss, sofern sie nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sind oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Die Verwaltung muss befähigt werden, diesen auszusahlen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **6. Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

### **Unabweisbarkeit (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO)**

Die Maßnahmen sind unabweisbar und waren unplanbar, da eine Gesetzesänderung zum 01.07.2017 eintreten soll. Die zuständige Dienststelle hat erst am 21.10.2016 von einer entsprechenden Gesetzesinitiative erfahren. Die rechtliche Verpflichtung der gesetzeskonformen Bearbeitung liegt vor. Eine Verschiebung der Mehraufwendungen/-auszahlungen kann nicht ohne Nachteil der Antragstellerinnen und Antragsteller ins nächste Jahr erfolgen. Bei der Unterhaltsvorschussleistung handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ausgezahlt werden muss. Bei der zu erwartenden Flut von 7.000 bis 8.000 Neuanträgen kann diese 3-Monatsfrist mit dem vorhandenen Personal nicht eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Frist ist schon unter den derzeitigen Bedingungen eine Herausforderung für die Sachbearbeitung, die mit einer durchschnittlichen Ist-Fallzahl von 900 aufgrund nicht besetzter Stellen bzw. langzeiterkrankter Kolleginnen und Kollegen schon das Doppelte von der Regierungsempfehlung zu bearbeiten hat. Ohne die gewünschte Stellenbeschaffung wäre die Soll-Fallbelastung bei 1.280 Fällen pro VzÄ. Wenn die Bearbeitung der Neuanträge und folglich die Auszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, fehlt den anspruchsberechtigten Kindern der ihnen rechtlich zustehende Unterhaltsvorschuss. Zu den Aufgaben der Unterhaltsvorschussbearbeitung zählt aber nicht nur die Bewilligung der Leistungen, sondern auch, die ausgezahlten Beträge wiederum vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen.

Wie bereits unter Ziff. 1 dargestellt, droht der Landeshauptstadt München bei Nichterreichen der Rückholquote die Beteiligung an den Kosten der Leistungen nach dem UVG.

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen daher unverzüglich bereitgestellt werden, um auf den vorhandenen dringenden Bedarf reagieren zu können. Die Auszahlung ist gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

### **Bereitstellung der erforderlichen Mittel**

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2017 bzw. Haushaltsplan 2018 ff aufgenommen.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig / dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 / Haushaltsplanaufstellung 2018 ff bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich um 1.655.840 €, davon sind 1.655.840 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **2. Personalkosten**

#### **2.1 Personalkosten Sozialbürgerhäuser Soziales**

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die Einrichtung von 27 VzÄ-Stellen, befristet für 3 Jahre ab Besetzung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.449.150 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2017 beim Kostenstellenbereich der Leitung der Sozialbürgerhäuser Soziales SO204, Unterabschnitt 4001 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in

Höhe von etwa 579.660 € (40 % des JMB).

## **2.2 Personalkosten Stadtjugendamt**

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die Einrichtung von 3 VzÄ-Stellen, befristet für 3 Jahre ab Besetzung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 182.690 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2017 beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamtes 20240300, Unterabschnitt 4070 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 73.076 € (40 % des JMB).

## **3. Sachkosten**

### **3.1 Sozialbürgerhäuser Soziales**

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die ab dem Jahr 2017 befristet bis 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzkosten in Höhe von 21.600 € und die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Büroausstattung in Höhe von 63.990 € (Finanzposition 4001.650.0000.3 und 4001.935.9330.0) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 bzw. der Haushaltsplanaufstellung 2018 ff zusätzlich anzumelden.

### **3.2 Sachkosten Stadtjugendamt**

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die ab dem Jahr 2017 befristet bis 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.400 € und die einmalig erforderlichen

zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Büroausstattung in Höhe von 7.110 € (Finanzposition 4070.650.0000.9 und 4070.935.9330.6) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 bzw. der Haushaltsplanaufstellung 2018 ff zusätzlich anzumelden.

#### **4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Das Sozialreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die aus seiner Sicht des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen. Der Bedarf von Arbeitsplätzen ist für mindestens 30 VzÄ notwendig und zwar in den Schwerpunkthäusern Ramersdorf-Perlach, Schwabing-Freimann und Sendling-Westpark und im Dienstgebäude Orleansplatz 11.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)**  
**An das Sozialreferat, S-Z-P/LG**  
**An das Sozialreferat, S-Z-dIKA**  
**An das Personal- und Organisationsreferat**  
**An das Kommunalreferat**  
z.K.

Am

I.A.